

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 30

Samstag, den 20. Juni 2020

Nummer 6

Gemeinde Schönhagen

- Der Bürgermeister -

5. Juni 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Schönhagen nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Schönhagen über die Freiwillige Feuerwehr* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 4/2020 vom 6. Mai 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 2. Juni 2020 diese Satzung bestätigt.

Stitz
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Schönhagen über die Freiwillige Feuerwehr

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen in seiner Sitzung am 6. Mai 2020 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Schönhagen über die Freiwillige Feuerwehr vom 10. Mai 2019 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Schönhagen, 5. Juni 2020

Stitz
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Schönhagen

- Der Bürgermeister -

5. Juni 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Schönhagen nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönhagen* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 5/2020 vom 6. Mai 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 2. Juni 2020 diese Satzung bestätigt.

Stitz
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönhagen

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen in seiner Sitzung am 6. Mai 2020 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönhagen vom 24. September 2002 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Schönhagen, 5. Juni 2020

Stitz
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachung der Gemeinde Uder

Bebauungsplan Nr. 11 - Wohngebiet „Lohweg Teil 2“ in 37318 Uder, Landkreis Eichsfeld

Die Gemeinde Uder hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. April 2020 den Satzungs- und Abwägungsbeschluss Nr. 6/2020 zur Satzung Bebauungsplan Nr. 11 - Wohngebiet „Lohweg Teil 2“ der Gemeinde Uder gefasst.

Der Landkreis Eichsfeld, Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 29. April 2020, Geschäftszeichen 15.11802.001 mitgeteilt, dass hinsichtlich der durch den Gemeinderat Uder beschlossenen Satzung Bebauungsplan Nr. 11 - Wohngebiet „Lohweg Teil 2“ der Gemeinde Uder keine Bedenken gegen die Ausfertigung und Bekanntmachung bestehen.

Das Aufstellungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Rechtsverstöße sowie Verfahrens- und Formfehler wurden nicht festgestellt. Maßgebend ist die Planzeichnung vom Januar 2020.

Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB bekanntgemacht. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung Bebauungsplan Nr. 11 - Wohngebiet „Lohweg Teil 2“ kann während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

im Bauamt, Zimmer 207, der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 5 BauGB und § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Gerhard Martin
Bürgermeister

Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister - 5. Juni 2020

1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Uder

- Mit Beschluss Nr. 12/2020 vom 18. Mai 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 2. Juni 2020 die oben genannte Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung zur Kenntnis genommen.

Martin
Bürgermeister

1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Uder

Der Gemeinderat der Gemeinde Uder hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2020 folgende 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Uder beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Anlage **Entgeltordnung** erhält folgende Fassung:

- Für die Nutzung der Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Gegenstände werden folgende Entgelte erhoben:

Lfd. Nr.	EUR	EUR	pro
1	Arbeitsstundensatz (Bauhofleiter)	30,00	AK/Stunde
2	Arbeitsstundensatz (Bauhofmitarbeiter)	25,00	AK/Stunde
3	Aufsitzmäher groß	25,00	Stunde
4	Aufsitzmäher klein	20,00	Stunde
5	Balkenmäher	20,00	Stunde
6	Freischneider groß	20,00	Stunde
7	Freischneider klein	15,00	Stunde
8	Heckenschere	10,00	Stunde
9	Motorsäge	15,00	Stunde
10	Holzhammer	25,00	Stunde
11	Mobilbagger Liebherr A308	40,00	Stunde
12	Multicar M26/M31	30,00	Stunde
13	Handrasenmäher	15,00	Stunde
14	Rollgerüst	20,00	Tag
15	Rüttelplatte	10,00	Stunde
16	Transporter	25,00	Stunde
17	Stuhl	1,50	Tag
18	Tisch	2,50	Tag

- Alle Fahrzeuge und Großgeräte können nur in Verbindung mit den Mitarbeitern des Bauhofes zu dem unter Absatz 1 benannten Stundensatz genutzt werden.
- Für andere, dem Gemeinwohl dienende Zwecke, wie z. B. der Durchführung von Veranstaltungen der örtlichen Vereine etc. wird von der Erhebung eines Nutzungsentgelts abgesehen.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Uder, 5. Juni 2020

Martin
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister - 5. Juni 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Uder nachfolgende 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uder bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Ver-

stöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 14/2020 vom 18. Mai 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Änderungssatzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 29. Mai 2020 diese Änderungssatzung bestätigt.

Martin
Bürgermeister

1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uder

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 18. Mai 2020 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 11 - Entschädigungen - Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 30,00 EUR sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Fraktionen oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

Vom Gemeinderat in Ausschüsse berufene sachkundige Bürger erhalten je Sitzung 30,00 EUR.

2. § 11 - Entschädigungen - Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:

- | | |
|--|------------------|
| - der Vorsitzende eines Ausschusses von | 30,00 EUR/Monat, |
| - der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von | 50,00 EUR/Monat. |

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uder, 5. Juni 2020

Martin
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister - 5. Juni 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Uder nachfolgende 2. Änderung zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Uder bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 17/2020 vom 18. Mai 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Änderungssatzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 29. Mai 2020 diese Änderungssatzung bestätigt.

Martin
Bürgermeister

2. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Uder (Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 21 b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) i. V. m. §§ 2, 7 und 7 a ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 18. Mai 2020 folgende 2. Änderung zur Straßenausbaubeitragsatzung vom 2. November 2015 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 1 - Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen - wird Abs. 3 neu eingefügt:

Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Uder, 5. Juni 2020

Martin
Bürgermeister (Siegel)



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder
Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -32
Fax: 03 60 83/4 80 24
E-Mail: redaktion@vg-uder.de
Internet: www.vg-uder.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der VG Uder

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

